

§. 58.

Die Ausserachtlassung der Anordnungen des §. 20 beim Stockausgraben ist mit einem Gulden für jeden Stock, und jene des §. 22 beim Abschneiden der Laubholzsträucher zu Faschinen mit 12 Kreuzer für jede Faschine zu bestrafen.

§. 59.

Wer ohne oberämtliche Bewilligung Lehm- oder Thongruben, Steinbrüche, Kohlenmeiler, Kalköfen, dann Pech- oder Pottaschsiedereien in Waldungen errichtet, ist mit zwanzig Gulden zu bestrafen. Ist dadurch zugleich Holz entwendet oder beschädigt worden, so haben nebst dem nach Befund des Frevels die Strafbestimmungen der vorhergehenden Paragraphen in Anwendung zu kommen.

§. 60.

Wer unbefugt oder ausser den §. 30 festgesetzten Tagen oder in jungen Waldbeständen Klaubholz sammelt, ist mit 30 Kreuzer zu bestrafen.

Klaubholzsammler, welche mit einem schneidenden Werkzeuge versehen und Schaden verübt haben, sind nach jenem Paragraphen zu bestrafen, unter welchem sich der begangene Frevel eignet, und sind überdiess von der Wohltat des Klaubholzsammelns auszuschliessen.

§. 61.

Das Sammeln des Laubes oder Moooses ohne Erlaubnißschein oder an nicht dazu angewiesenen Plätzen, dann das Abschneiden oder Ausraufen des Grases in künstlich kultivirten Waldtheilen oder jungen Gehölzen ist mit Einem bis Zehn Gulden, das Ausstechen des Rasens aber mit dem doppelten Betrage zu bestrafen.

§. 62.

Das Abhauen der Äste und Wurzeln, das Laubstreifen, Harzreissen, das Ringeln und Anbohren und andere Beschädigungen des stehenden gesunden Holzes ist mit dem dreifachen Werthe des beschädigten Holzes, das Beschlagen des Holzes und das Aschebrennen im Walde aber mit Einem bis zehn Gulden zu bestrafen.

§. 63.

Wer im Walde an feuergefährlichen Orten Feuer anmacht, oder das angemachte Feuer verwarhloset, oder, ohne es ausgelöscht zu haben, verlässt, ist mit Arrest und öffentlicher Arbeit von einer Woche, und nach Umständen der Gefahr auch mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Gemeinden oder Genossenschaften, welche in ihrer Alpe eine Waldung zur Ausreutung anzünden, haben einen Strafbetrag von zwanzig